

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 258-2017
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.688

Eingereicht am: 20.11.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP) (Sprecher/in)
Fuchs (Bern, SVP)
Knutti (Weissenburg, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 452/2018 vom 02. Mai 2018
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Identität von Personen des Asylbereichs

Um zu verhindern, dass falsche Zahlen hinsichtlich der Identität von Asylpersonen kursieren, erscheint es uns im Sinne der Transparenz wichtig, korrekte Zahlen direkt von der Verwaltung zu erhalten.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Bei wie vielen Asylpersonen und anerkannten Flüchtlingen steht die Identität zweifellos fest?
2. Wie viele Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene bzw. gewährte Härtefälle und Flüchtlinge im Kanton Bern haben unter mehreren Namen ein Asylgesuch gestellt?
3. Bei wie vielen steht in den Dokumenten das Geburtsdatum 1. Januar?
4. Wie viele Asylpersonen sind in den vergangenen zwei Jahren untergetaucht?
5. Wie viele Asylpersonen haben Massnahmen durch die Kesb?
6. Wie viele sind fremdplatziert?
7. In welcher Bandbreite belaufen sich die Kosten?
8. Aus welchen Gründen wurden in den letzten Jahren vorläufige Aufnahmen gewährt?

Antwort des Regierungsrates

Zu Fragen 1 und 2

Alle Asylsuchenden müssen sich unabhängig von der Art der Einreise in einem Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ) des Staatssekretariats für Migration (SEM) registrieren lassen. Beim Eintritt in das EVZ werden die Personalien der Asylsuchenden registriert. Die Gesuchstellenden müssen, sofern vorhanden, allfällige Reise- und Identitätspapiere offenlegen, zudem werden die belegbaren Personalien mit den verfügbaren Migrations- und Fahndungssystemen abgeglichen. In einer anschliessenden Befragung müssen sie ihre persönlichen und familiären Verhältnisse sowie ihre Asylgründe summarisch darlegen. Gleichzeitig werden ihnen Fingerabdrücke genommen und Fotoportraits erstellt. Mit Hilfe dieser erkennungsdienstlichen Daten wird überprüft, ob die betreffenden Personen schon früher – allenfalls unter anderem Namen – in der Schweiz ein Asylgesuch eingereicht haben. Bei offensichtlich unbegründeten oder missbräuchlichen Gesuchen – aber auch bei klar positiven Fällen – kann ein beschleunigtes Verfahren angewendet werden.

Grundsätzlich wird die gesuchstellende Person unter derjenigen Identität registriert, welche das SEM aufgrund der eingereichten Unterlagen und der Aussagen betreffend Identität, Herkunft und Asylgründe im Rahmen der Personenbefragung als zuverlässig einschätzt. Trotz der oben beschriebenen Massnahmen ist eine eindeutige und zweifelsfreie Identifizierung einer gesuchstellenden Person wegen fehlender beweiskräftiger Reisedokumente oder fehlender Datenbankeinträge häufig nicht möglich. So gab der Bundesrat Ende 2016 an, dass bei 73% der zwischen Januar 2010 und August 2016 eingereichten Asylgesuche keine Reise- oder Identitätsdokumente vorgelegt wurden.

Was hingegen festgestellt werden kann, sind variierende Aussagen gegenüber einem allenfalls schon früher gestellten Asylgesuch. So konnten durch das SEM im Jahr 2017 sechs dem Kanton Bern zugewiesene Asylsuchende mit Aliasidentitäten festgestellt werden. Diese Zahlen können sich im weiteren zeitlichen Verlauf noch nachträglich ändern.

Zu Frage 3

Bei 1'692 von 6'861 der sich per Anfang Februar 2018 in der Zuständigkeit des Amts für Migration und Personenstand (MIP) befindenden Personen des Asylbereichs – dies umfasst Asylsuchende sowie vorläufig Aufgenommene, die sich weniger als sieben Jahre in der Schweiz aufhalten – ist das Geburtsdatum „1. Januar“ vermerkt.

Zu Frage 4

In den Jahren 2016 und 2017 kam es im Kanton Bern zu folgenden unkontrollierten Abreisen:

2016 1'300 unkontrollierte Abreisen
2017 806 unkontrollierte Abreisen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass einige der Personen mit dem Vermerk „unkontrollierte Abreise“ wieder auftauchen und in Einzelfällen ein weiteres Mal untertauchen. Es kann deshalb vorkommen, dass in diesen Zahlen Personen mehrfach erfasst sind.

Zu Frage 5

Massnahmen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zum Schutz von Kindern und Erwachsenen sind entweder behördlich von der KESB angeordnet oder von der zuständigen Asylsozialhilfestelle (ASH) präventiv vermittelt.

Per 1. Januar 2018 verzeichnete die KESB 371 UMA-Fälle, hauptsächlich durch Anordnung einer Beistandschaft. Die Anzahl erwachsener Asylpersonen mit KESB-Massnahmen ist nicht bekannt, da der Asylstatus in der KESB-Geschäftsverwaltung in Übereinstimmung mit den Statistikvorgaben der interkantonalen Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) nicht erfasst wird.

Zu Frage 6

Die Regierung geht davon aus, dass mit dem Begriff „fremdplatziert“, diejenigen Personen im Asylbereich gemeint sind, welche ausserhalb der regulären Asylstrukturen untergebracht sind.

Das MIP führt mit Ausnahme der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) keine gesonderte Statistik zur Unterbringung von Personen des Asylbereichs ausserhalb der regulären Asylstrukturen. Per 1. Januar 2018 waren 29 UMA in einer Sonderunterbringung (externe Institutionen) untergebracht, wovon in zwei Fällen die Sonderunterbringung durch die KESB angeordnet und finanziert wurde. Bei den übrigen 27 Fällen hat die Zentrum Bäregg die Indikation für die Sonderunterbringung festgestellt und in Absprache mit der Beistandschaft - als gesetzliche Vertretung der UMA - die Sonderunterbringung vermittelt. Diese Kosten muss die Zentrum Bäregg aus der Pauschale von CHF 171.- pro Tag und UMA finanzieren. Weitere 44 UMA waren in einer Pflegefamilie platziert, ebenfalls finanziert durch die Pauschale.

Zu Frage 7

Die Höhe der in Rechnung gestellten Kosten für die Unterbringung in Sonderinstitutionen ist insbesondere abhängig davon, ob es sich bei der leistungserbringenden Institution um eine vom Kanton subventionierte Institution handelt oder nicht. In vom Kanton subventionierten Institutionen beträgt der Kostenbeitrag des Einweisers CHF 30.- pro Tag pro Person. Kantonal subventionierte Institutionen sind Heime im Zuständigkeitsbereich des Alters- und Behindertenamts (ALBA) der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF).

In Sonderschulen und Sonderheimen, die nicht vom Kanton subventioniert werden, gelten unterschiedliche Tarife für Vollkosten. In einer nicht subventionierten Institution belaufen sich die Vollkosten inkl. Nebenkosten und situationsbedingten Leistungen bis auf CHF 600.- pro Tag.

Die Kosten der beiden durch die KESB verfügbaren Sonderunterbringungen, welche in der Antwort auf Frage 6 erwähnt werden, belaufen sich auf CHF 495.- resp. CHF 523.- pro Tag und Person.

Bei nicht durch die KESB verordneten resp. freiwilligen Massnahmen, welche zur Sonderunterbringung führen und durch das MIP bewilligt werden, ist für alle Personen des Asylbereichs mit Ausnahme der UMA ein Kostendach von maximal CHF 250.- pro Person und Tag festgelegt. Diese Kosten werden durch den Anteil Sonderunterbringung in der Globalpauschale des Bundes finanziert.

Mit dem heutigen Konzept werden der Zentrum Bäregg GmbH alle UMA mit dem Einheitstarif von CHF 171.- pro UMA und Tag abgegolten. Darunter fallen auch jene, welche in einer teureren Sonderunterbringung platziert sind.

Zu Frage 8

Artikel 83 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) definiert die Gründe für die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme abschliessend: Das Staatssekretariat für Migration ordnet eine vorläufige Aufnahme an, wenn der Vollzug einer Wegweisung völkerrechtlich unzulässig, humanitär unzumutbar oder technisch unmöglich ist.

Verteiler

- Grosser Rat